

Schürmann, Kaufmann aus Kenney.
Stoufe, Bürgermeister aus Malmedy.
Stupp, Justizrath und Oberbürgermeister aus Cöln.

IV. Aus dem Stande der Landgemeinden:

Ahren, Gutsbesitzer aus Reichenstein.
Beemelmans, Bürgermeister aus Prümern.
Düven, Bürgermeister und Gutsbesitzer aus Hörstgen bei Mörs.
Fonck, Gutsbesitzer aus Pfalzdorf, Kreis Cleve.
Frenger, Gutsbesitzer aus Föhlingen.
Gemünd, Gutsbesitzer aus Breisig.
Gruhn, Gutsbesitzer aus Gemünden.
Guittienne, Gutsbesitzer aus Niedaltdorf.
Dr. Hewer, Gutsbesitzer aus Saarburg.
Kinnach, Gutsbesitzer aus Weiler, Kreis Kreuznach.

Lange, Gutsbesitzer aus Sonnborn, Kreis Elberfeld.
Leven, Bürgermeister aus Benrath.
Lichtenberg, Bürgermeister aus Meindorf.
Olbergh, Gutsbesitzer aus Crp.
Pilgram, Bürgermeister aus Kelz, Kreis Düren.
Richard, Gutsbesitzer aus Niedersiegen.
Schult, Bürgermeister aus Glessen, Kreis Bergheim.
Schund, Gutsbesitzer zu Gereonsweiler, Kreis Jülich.
Stoll, Steuer-Controleur aus Altenkirchen.
v. d. Straeten, Bürgermeister zu Hardt, Kreis Gladbach.
Wirz, Rentmeister und Gutsbesitzer aus Bassenheim.
Dr. Wurzer, Bürgermeister aus Niederhammerstein.
von Zandt, Gutsbesitzer und Bürgermeister aus Münchweiler.
Zores, Gutsbesitzer aus Zand, Kreis Geldern.



Adressen, die Allerhöchsten Propositionen betreffend.

Allerdurchlauchtigster Prinz!
Allergnädigster Regent und Herr!

1) Entwurf eines Gesetzes, die Gewährleistung wegen verborgener Mängel bei dem Verkaufe und Tausche von Hausthieren im Bezirke des Appellations- = Gerichts- hofes zu Cöln betreffend.

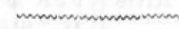
Eure Königliche Hoheit haben in landesväterlicher Guld den zum diesjährigen Provinzial- Landtage einberufenen getreuen Ständen der Rheinprovinz den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Gewährleistung wegen verborgener Mängel bei dem Verkaufe und Tausche von Hausthieren im Bezirke des Appellations- = Gerichts- hofes zu Cöln zur Berathung vorlegen zu lassen geruht.

Die getreuen Stände haben sich dieser Aufgabe pflichtgemäß unterzogen. Dieselben haben es anerkannt, daß durch den Gesekentwurf einem dringenden Bedürfnisse abgeholfen werden wird, und um diesen Zweck vollständig zu erreichen, aus den in dem unterthänigst beigefügten Berichte entwickelten Gründen lediglich nur zum § 1 einige Abänderungen und zum § 3 einen Zusatz in Vorschlag zu bringen gewagt.

Demzufolge bitten Ew. Königlichen Hoheit die getreuen Stände unterthänigst, Allergrädigst befehlen zu wollen, daß der Entwurf mit jenen Modificationen zum Gesetze erhoben werde.

In tiefster Ehrfurcht ersterben etc.

Düsseldorf, den 20. December 1858.



A n n a g e.

Bericht über den Entwurf eines Gesetzes,
die Gewährleistung wegen verborgener Mängel bei dem Verkaufe und Tausche von Hausthieren
im Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Cöln betreffend.

Berichterstatter: von Solemacher-Antweiler.

Der vorgelegte Gesetzentwurf ist von dem ersten Ausschusse des diesjährigen Provinzial-Landtages in Berathung gezogen worden, deren Ergebnis in den nachfolgenden Bericht niedergelegt worden ist.

Sowohl die frühere, als auch die heute noch bestehende Gesetzgebung hat es aus nahe liegenden Gründen, und insbesondere, um in Prozessen eine Verwischung der Spuren sogenannter redhibitorischen Mängel durch den Ablauf einer langen Zeit möglichst zu verhüten, als nothwendig anerkannt, zur Anstellung der redhibitorischen Klage, abweichend von den Grundsätzen bei anderen Klagen, eine kürzere Frist vorzuschreiben. Der einschlagende Art. 1648 des rheinischen Civilgesetzbuches verordnet hierüber:

„Die durch redhibitorische Mängel begründete Klage muß, nach der Beschaffenheit der redhibitorischen Mängel und der Gewohnheit des Ortes, wo der Verkauf geschehen ist, binnen kurzer Frist angestellt werden.“ —

Durch den

§ 1

des gegenwärtigen Gesetzentwurfs werden wesentliche Abänderungen jenes Artikels bezweckt, welche sich in folgende sechs Sätze zergliedern lassen:

- a. Die redhibitorische Klage soll binnen einer bestimmt abgegränzten Frist, bei Verlust des Klagerechts, angestellt werden müssen.
- b. Die Bestimmung der Frist soll bloß Anwendung finden auf diejenigen Klagen, welche Gewährsmängel an Hausthieren zum Gegenstande haben.
- c. Die Frist soll eine gleichmäßige, und zwar dreimonatliche, sein.
- d. Sie soll vom Tage der Ueberlieferung des Hausthieres zu laufen anfangen. — Das Vorstehende (a bis d) soll
- e. auch auf den Tauschvertrag, ebenso wie auf den Kaufvertrag, Anwendung finden, und endlich soll
- f. alles das, was von der Klage gilt, auch von der redhibitorischen Einrede gelten.

Ad a. Im Ausschusse bestand zuvörderst Einstimmigkeit darüber, daß es ein Bedürfnis sei, die bisherige Bestimmung in dem hervorgehobenen Sinne abzuändern. Wenn, so wurde ausgeführt, der citirte Art. 1648 besagt, daß die redhibitorische Klage in kurzer Frist nach dem Gebrauche des Orts, wo der Verkauf geschehen ist, angestellt werden müsse, so wird in jedem einzelnen Falle die Frage in den Vordergrund treten, was der betreffende Ortsgebrauch hierüber festgesetzt habe. Nun ist es Thatsache, daß bei der großen Verschiedenheit der Ortsgebräuche in den sehr verschiedenen ehemaligen Landesgebieten, aus denen die Rheinprovinz heute zusammengesetzt ist, gerade die Ermittlung jener Frage erheblichen Schwierigkeiten unterliegt. Die Erfahrung lehrt es, daß sehr häufig, um zu constatiren, was in dem gegebenen Falle der Ortsgebrauch, ein nicht geschriebenes Gesetz, sanctionire, vorläufige Beweise aufgenommen, und namentlich Zeugen gehört werden müssen. Dadurch entstehen nicht selten Schwankungen und Unsicherheiten, welche dem Richter das richtige Erkenntniß erschweren. Je nach der individuellen Auffassung bekundet oft der eine Zeuge dies, der andere jenes, als den wirklichen Ortsgebrauch. Ist es aber auch dem Richter schließlich gelungen, das Wahre zu ermitteln, hat er sich überzeugt, daß die Klage innerhalb der durch den Ortsgebrauch festgestellten Zeitfrist angestellt worden sei, dann erst tritt der Prozeß in ein zweites Sta-

dium; dann erst wird verhandelt über die den eigentlichen Gegenstand des Processes bildende Frage, die Frage nämlich: ob denn wirklich dem verkauften Gegenstande überhaupt, und namentlich zur Zeit des Verkaufs, ein redhibitorischer Fehler angeklebt habe.

Der Entwurf, welcher die Parteien sofort, und ohne Weiteres, auf dieses zweite Stadium versetzt, indem er eine bestimmte, sogleich erkennbare Frist zur Anstellung der Klage proponirt, ist daher dem Ausschusse in jeder Beziehung als entsprechend erschienen.

Ad b. Während der Art. 1648 auf alle redhibitorischen Klagen Anwendung findet, gleichviel, ob es sich dabei von Gewährsmängeln an Immobilien, oder Mobilien, oder sogen. Noventien (Thieren) handelt, hat der Entwurf die Abänderung wegen der Fristbestimmung bloß auf die Hausthiere betreffende Klage eingeschränkt. Der Entwurf ist hier, und wohl mit Recht, von der Anschauung ausgegangen, daß im gewöhnlichen Leben es bei weitem überwiegend die Hausthiere sind, welche wegen verborgener Mängel zur redhibitorischen Klage Anlaß geben, während eben diese Klage wegen Fehler bei anderen Thiergattungen oder bei Mobilien und Immobilien zu den Seltenheiten gehört. Ein Bedürfnis, die beabsichtigte Abänderung des bisherigen Gesetzes auch auf die drei letzteren Kategorien von Sachen auszudehnen, ist daher erfahrungsmäßig nicht vorhanden, wie dies auch die eingeforderten Berichte der betreffenden Behörden, nach dem Zeugnisse der Motive zum Entwurf, ergeben haben. Ohne Noth soll und darf aber ein Gesetz nicht abgeändert werden. Während daher der § 1 die Frist auf solche Klagen eingeschränkt hat, bei denen es sich von Mängeln an Hausthieren handelt, kann und muß es nach der übereinstimmenden Ansicht im Ausschusse im Uebrigen bei dem bisherigen Gesetze bewenden. —

Ad c. Eben so hat sich der Ausschuss mit dem Entwurf insoweit einverstanden erklärt, daß die Fristbestimmung für die Klage wegen der redhibitorischen Mängel an Hausthieren, eine gleichmäßige sein müsse. Wollte man nach Verschiedenheit der Mängel verschiedene Fristen statuiren, so würde dies eine Enumeration der einzelnen redhibitorischen Mängel nothwendig bedingen, wie dies denn auch im Art. 1 des neuesten Französischen Gesetzes über die fragliche Materie vom Jahre 1838 geschehen ist, wobei sonderbarer Weise eine der verheerendsten Krankheiten, die Lungenseuche, gänzlich außer Acht geblieben. Es haben inzwischen die Motive zum Entwurf S. 7 und S. 8 auf das Ueberzeugendste nachgewiesen, daß durch eine derartige Specialisirung nur neue Zweifel und neue verwickelte Prozesse hervorgerufen werden. Was dagegen die Dauer der gleichmäßigen Frist betrifft, so ist dem Ausschusse die im Gesetzentwurf proponirte, auf das Gutachten der Thierarzneischule zu Berlin gestützte dreimonatliche Frist zu lang erschienen. Man ging dabei von der Anschauung aus, daß im Allgemeinen die Frist so fixirt werden muß, daß sie dem Bedürfnisse und dem Interesse beider Contrahenten entspricht. Der Verkäufer hat das nahe liegende Interesse, der Besorgniß vor einer ihm drohenden Klage sobald als möglich überhoben zu sein. Der Käufer, welcher zur Rechtfertigung seiner Klage den Nachweis führen muß, nicht nur daß der redhibitorische Mangel augenblicklich bestesse, sondern daß er auch schon zur Zeit des Mangels bestanden habe, wird hierin das beste Compelle erblicken, sich mit Anstellung der Klage möglichst zu beeilen. Nach der Ansicht der Majorität im Ausschusse sind die beiderseitigen Interessen durch Fixirung einer zweimonatlichen Frist vollständig gewahrt, während die Minorität sich für eine sogar noch kürzere Frist, und zwar von sechs Wochen, ausgesprochen hat.

Ad d. Die Proposition im Gesetzentwurf, daß die Frist vom Tage der Ueberlieferung zu laufen anfangen soll, hat eben so wenig die Zustimmung des Ausschusses gefunden. Der Entwurf ist dabei, wie aus den Motiven erhellet, von der Betrachtung ausgegangen, daß der Anfang der Verjährungsfrist in dem Augenblicke beginnen müsse, in welchem der Käufer jedenfalls in der Lage sei, die Mängel kennen zu lernen, und dieser Augenblick sei der Zeitpunkt der Ueberlieferung. Freilich stimmt hiermit auch das Preussische Landrecht, wie nicht minder das oben allegirte neueste Französische Gesetz überein. Hiergegen ist jedoch für's Erste nicht zu übersehen, daß der Käufer, da schon mit dem Abschlusse des Kaufes und nicht

erst mit der Ueberlieferung das Eigenthum auf ihn übergeht, es jeden Augenblick in seiner Hand hat, sich in den Besitz, und dadurch in die Lage zu versetzen, die Mängel persönlich kennen zu lernen. Verabräumt er dies, verzögert er selber aus diesem oder jenem Grunde die Abnahme, so hat er sich die Folgen davon auch selbst beizumessen, und es würde nicht zu rechtfertigen sein, wenn durch sein eignes Versäumniß die Lage des Verkäufers irgendwie erschwert werden sollte. Dazu kommt, daß nach Art. 1283 des rheinischen Civilgesetzbuchs mit dem Abschluß des Kaufs nicht nur das Eigenthum, sondern in nothwendiger Folge auch die Gefahr auf den Käufer übergeht. Es erscheint consequent, daß derselbe mit der Uebernahme der Gefahr auch alle Folgen derselben tragen muß, und daß hiervon insbesondere diejenige, welche an den Ablauf der Verjährungsfrist geknüpft ist, nicht ausgeschlossen sein kann. Convenirt es dem Käufer nicht, sich das gekaufte Thier sofort, und schon beim Abschluß des Kaufs überliefern zu lassen, oder hat er gegründete Veranlassung zu befürchten, daß der Verkäufer hinsichtlich der Ueberlieferung säumig werde, hat er mit andern Worten die Besorgniß, etwaige Mängel zu spät zu entdecken, so steht es ja immer bei ihm, zur Wahrung seiner Rechte solche Stipulationen zu treffen, welche geeignet sind, den Nachtheilen vorzubeugen, welche eine verspätete Ueberlieferung in ihrem Gefolge haben würde. Endlich ist in Betracht zu ziehen, daß über den Zeitpunkt der Ueberlieferung zwischen den Contrahenten sehr häufig Streitigkeiten entstehen werden, welche bei der in dem Gesetz-Entwurf gemachten Proposition es vor allem nothwendig machen würden, den Zeitpunkt durch Beweisaufnahmen festzustellen. Nun kann es aber gar nicht fraglich sein, daß die Ermittlung, wann die Ueberlieferung geschehen, schwieriger ist, als die über den Tag des Abschlusses des Kaufhandels, da dieser entweder schriftlich verbrieft wird, oder doch erfahrungsmäßig in Gegenwart von Viehmählern, oder sonstigen Zeugen, in's Leben zu treten pflegt.

Im Wesentlichen aus diesen Gründen ist der Ausschuß einstimmig der Meinung gewesen, den Tag des Abschlusses des Vertrages, an Stelle der Ueberlieferung, als den Anfang der Verjährung zu fixiren.

Ad e. springt es in die Augen, daß bei völliger Gleichheit des Rechtsgrundes das Mämliche, was für den Kaufvertrag vorgeschlagen worden, auch auf den Tauschvertrag Anwendung finden muß. Der Tausch ist nichts weiter, als ein doppelter Verkauf. Auch das bisherige Gesetz stellt beide Kontrakte, in dieser Materie, auf eine Linie, Art. 1707.

Ad f. Auch ist es schließlich dem Ausschuß nothwendig erschienen, es gesetzlich, wie im Entwurf geschehen, auszudrücken, daß alles das, was von der redhibitorischen Klage beim Kauf und Tausch gelte, auch von der Einrede gelten müsse. Würde dies nicht ausgedrückt, so könnte bei einer Klage, welche der Verkäufer, beispielsweise auf Auszahlung des Kaufpreises, erst nach Jahren einzuleiten veranlaßt ist, der Käufer gemäß dem Grundsätze, daß im Allgemeinen Einreden nicht verjähren, die hier fragliche Einrede des redhibitorischen Mangels auch dann noch vorbringen. Der Zweck des Gesetzes würde dadurch ganz und gar vereitelt werden. —

Daß endlich das *alinea* des bis jetzt diskutirten § 1 nach Maaßgabe der vorstehenden Erörterungen **ad d.** eine abgeänderte Fassung erfahren müßte, ist selbstverständlich. —

§ 2.

Daß nach diesem Paragraphen, welcher sich, wie die folgenden, auf prozessualische Vorschriften bezieht, es vor Anstellung der Klage eines vorgängigen Sühneversuchs nicht bedürfen soll, ist in Anbetracht der Natur der Klage, bei der alle Verzögerungen vermieden werden sollen, zweckmäßig, und findet auch schon im Art. 49 Nro. 2 der Civilprozessordnung seine Bestätigung. Ueberdies wird den Parteien bei den vorläufigen Verhandlungen vor dem Friedensgerichte, worüber sich die folgenden Paragraphen des Gesetz-Entwurfs verbreiten, hinreichende Gelegenheit zum Vergleiche an die Hand geben.

Der Satz in § 2, „die Sache ist als dringliche und summarische zu behandeln“, involvirt im Grunde einen Pleonasmus. Eine dringliche Sache ist von Rechtswegen schon summarisch. Art. 404

der Pr.=Ordn. Das Wort summarisch würde daher genügen, wie dies auch in dem neuesten französischen Gesetze Art. 6 für genügend erachtet worden ist, indem es dort heißt:

„l'affaire sera instruite et jugée, comme matière sommaire.“

Der Ausschuß hat es inzwischen nicht für nothwendig gehalten, deshalb einen förmlichen Antrag zu stellen, sondern solches der Redaction anheim geben zu können geglaubt.

§ 3 bis 6.

In Rücksicht auf die §§ 3 bis 6 hat sich auch der Ausschuß einstimmig für die Zweckmäßigkeit des daselbst nach dem Vorbilde des französischen Gesetzes Art. 5, vorgeschlagenen, sog. Präliminarverfahrens im Allgemeinen einverstanden erklärt. In der That wird jene Voruntersuchung durch Sachverständige in vielen Fällen ein geeignetes Mittel an die Hand geben, den eigentlichen Prozeß selber zu vermeiden. Sie wird dazu beitragen, sehr häufig den Käufer von dem Ungrunde, oder den Verkäufer von dem Grunde der Klage zu überzeugen. Soll dieser Zweck aber noch vollständiger erreicht werden, so würde in der Erwägung, — daß der Käufer zur Substantirung der Klage nachweisen muß, nicht nur, daß der redhibitorische Mangel jetzt bestehe, sondern daß er auch schon zur Zeit des Abschlusses des Kaufhandels bestanden habe, — es sachdienlich erscheinen, das Gutachten der Sachverständigen nicht auf den aktuellen Zustand einzuschränken, sondern es auf das Alter der Mängel ausdehnen zu lassen. Ergibt es sich alsdann, daß die Mängel schon vor dem Abschluß des Kauf- oder Tauschvertrages bestanden haben, so wird der Verkäufer zuversichtlich zu einem Vergleiche geneigter sein, während im anderen Falle der Käufer eben so zuversichtlich seine Klage leichter fallen lassen wird.

Aus diesem Grunde hat der Ausschuß einstimmig beschlossen, zum § 3 zwischen den Worten „feststellen“ und „lassen,“ folgenden Zusatz zu empfehlen:

„und diese sich über die Zeit des Entstehens, oder das Alter der Gewährsmängel gutachtlich äußern.“

Daß übrigens nach dem Gesetzentwurf, die Präliminarverhandlungen nur auf einer Fakultät, nicht aber auch, wie der Art. 5. des französischen Gesetzes vorsieht, auf einem Zwang beruhen sollen, hat den ungetheilten Beifall des Ausschusses gefunden, weil man es sich nicht verbergen konnte, daß auch Fälle vorkommen können, in denen voraussichtlich die Präliminarien zu nichts führen werden.

Endlich erschien es dem Ausschuß passender: die sich auf den nämlichen Gegenstand beziehenden §§ 3 bis 5 incl. in einen einzigen Paragraphen durch geeignete Bindewörter zusammen zu fassen. Es war nämlich von einem Mitgliede des Ausschusses das Bedenken angeregt worden, daß es nach der jetzigen Fassung und Abtrennung in drei verschiedene Paragraphen den Anschein gewinnen könne, daß der Käufer die vorläufigen Recherchen vorerst allein und ohne Konkurrenz des Friedensrichters und späterhin die nämlichen Recherchen noch einmal mit dessen Mitwirkung zu veranlassen habe. Daß dieses nicht der Sinn und die Absicht des Gesetzentwurfs gewesen, würde durch die vorgeschlagene Fassung außer Zweifel gesetzt werden. — Gleichwohl hat der Ausschuß es nicht für erforderlich erachtet, einen formellen Antrag hierauf zu stellen, sich vielmehr auf die gegebenen Andeutungen beschränken zu dürfen geglaubt.

§ 7.

Die hier dem erkennenden Richter beigelegte Befugniß, das Gutachten der Sachverständigen zu beachten, entspricht vollkommen dem Art. 323 der Prozeßordn. Wenn nach dieser Bestimmung der Richter nicht einmal an diejenige Expertise gebunden ist, welche er selber durch interlokutorische Entscheidung angeordnet hat, dann kann für ihn noch weniger ein Zwang bestehen, wider seine Ueberzeugung ein Gutachten zu respectiren, welches das Produkt des Präliminarverfahrens ist. —

Auch mit der Schlußbestimmung des § 7 hat sich der Ausschuß einverstanden erklärt. Nach dem Art. 283 der Prozeßordn. und beziehungsweise Art. 310 ebendas., würden die Sachverständigen des Präliminarverfahrens in dem späteren gerichtlichen Prozeßverfahren reprochirt werden können. Verbliebe es bei

dieser Bestimmung, so würde dadurch der Hauptzweck der Voruntersuchung ein für allemal vereitelt werden können. Um diese Inkonvenienz zu verhüten, ist es daher erforderlich erschienen, gesetzlich auszusprechen, daß aus der Ertheilung eines Gutachtens wider den betreffenden Sachverständigen kein Grund zur Reproche hergeleitet werden könne.

Nach allem dem hat der Ausschuß beschlossen:

Der hohen Ständeversammlung die Annahme des vorgelegten Gesetzentwurfs mit den Modifikationen zu empfehlen, daß

1. die im § 1 ausgedrückte Frist von drei, auf zwei Monate herabgesetzt, und der Anfang des Laufes der Frist, nicht vom Tage der Ueberlieferung, sondern vom Tage des Abschlusses des Kauf- resp. Tausch-Vertrages bestimmt, und daß
2. im § 3 zwischen den beiden Schlußworten der nachfolgende Zusatz:
„und diese sich über die Zeit des Entstehens, oder das Alter der Gewährsmängel gutachtlich äußern,“ eingeschaltet werde.

Düsseldorf, den 16. Dezember 1858.

~~~~~  
Allerdurchlauchtigster Prinz!

Allergnädigster Regent und Herr!

Den mittelst Allerhöchsten Propositions-*Dekrete*s den treu gehorsamsten Ständen vorgelegten Entwurf zu einer Verordnung, betreffend die Ausführung der wegen der Provinzial-Landtags-Wahlen in den Artikeln IX und XIII der Verordnung vom 13. Juli 1827 enthaltenen Bestimmungen haben wir einer gewissenhaften Prüfung pflichtschuldigt unterzogen, glauben jedoch den Erlaß eines Gesetzes im Sinne des Entwurfs nicht befürworten zu können. Dabei gehen wir von der Ansicht aus, daß es schon mit dem Grundsätze der Erhaltung und Wahrung ständischer Rechte und ihrer Grundlagen nicht zu vereinigen ist, wenn der durch die Gesetze vom 27. März 1824 und 14. November 1825 vorgeschriebene Wahlmodus verlassen wird, indem derselbe den ländlichen, eine gewisse Grundsteuer zahlenden Grundbesitzern ein selbstständiges Recht zur ständischen Vertretung ihrer Interessen gewährt, welches ihnen der vorgelegte Entwurf entzieht.

2) Entwurf einer Verordnung, betreffend die Ausführung der wegen der Provinzial-Landtags-Wahlen im Stande der Landgemeinden der Rheinprovinz in den Art. IX u. XIII der Verordnung vom 13. Juli 1827 enthaltenen Bestimmungen.

Sodann glauben wir auch, daß es dem Wesen des auf die Mitglieder der Bürgermeisterei-Versammlung durch ihre Wahl gefallenen Auftrags nicht entspricht, wenn derselbe auf eine politische Vertretung der in Rede stehenden Art ausgedehnt wird, indem die Wahl der Gemeindegewähler die Gemeindevorordneten nur mit der Verwaltung des Gemeinde-Vermögens betraut und kein Grund vorliegt, in die Hände dieser Verwaltung die Ausübung einer ständischen Berechtigung zu legen, welche außerhalb derselben, nämlich in dem Grundbesitz der Berechtigten, ihre selbstständige Wurzel hat.

Wir glauben jedoch auch die Ueberzeugung aussprechen zu dürfen, daß, wenn die wesentlichsten Grundzüge der ständischen Verfassung aufrecht erhalten werden sollen, davon ausgegangen werden muß, daß der Grundbesitz die nothwendige Bedingung des ständischen Rechtes im 4ten Stande sei und zwar so, daß an ihn sowohl das Recht zu wählen als das Recht gewählt zu werden, ausschließlich geknüpft bleibe, daß aber eine jede andere Wahlart mit den durch die bestehende Gesetzgebung dem 4ten Stande verliehenen Rechten zu einer selbstständigen Vertretung seiner Interessen nicht vereinbar ist.

Unter diesen Umständen glauben wir daher, daß selbst derjenige Abschluß, dessen die organische Entwicklung der Gemeinde-Verfassung in dem gegenwärtigen Augenblicke durch die Gesetze vom 15. Mai 1856 theilhaftig geworden, nicht von der Art ist, daß er für das materielle Recht ständischer Vertretung im 4ten Standemaafgebend sein kann, und erlauben uns Ev. Königl. Hoheit allerunterthänigst zu bitten: